

Tagesordnung

Sitzung Untersuchungskommission „Savaskan“

10. Dezember 2010, 10-12 Uhr

1. Beschluss eines Abschlussberichtes zu den Artikeln J. Neurochem. und Nogo
2. Empfehlung, eine Synopse des Berichtes zu veröffentlichen
3. Empfehlung an die Fakultät, für die ausgreifenden weiteren Vorwürfe eine neue Kommission zu berufen
4. Empfehlung an die Fakultät, Wissen über Autorenschaftskonflikte, Datenbeschönigen und Datenfabrikation zum Ausbildungsthema für Studenten und Doktoranden formal einzuführen
5. Tenor des Schlussberichtes:
 - grobe Verstöße gegen wiss. Ethos, Verdacht auf Fabrikation (aber kein Beweis)
 - das vorige, + Empfehlung, das Nogo-paper formell zu retrahieren
 - das vorige + Feststellung, dass Beschuldigter nicht tragbar
6. Außerdem zu beraten und der Fakultät gegenüber antwortsfähig werden:
 - lediglich eine neue Kommission zu empfehlen (ja oder nein)
 - bereit zu sein, Namensvorschläge zu machen
 - soll die neue UK nur aus auswärtigen Experten bestehen (aufwändig, teuer, aber vermeidet Befangenheitsvorwurf)Konstitution der erweiterten Untersuchungskommission (UK) und Wahl des Sprechers der UK
7. Vorschlag zur Form und Verwendungen von Ressourcen (Personal), um die Arbeit der UK zu unterstützen
8. Beurteilung der schriftlichen Stellungnahme von Frau Bräuer
9. Beurteilung der Vorwürfe gegen Broggini et al., MCB 2010

Mitglieder der Untersuchungskommission:

Prof. Pries, Reich (Sprecher), Rosenthal, Sperling, Sterry, Unger

Die Arbeit der UK wird durch Prof. Ruiz unterstützt

Abschlussbericht zu den Artikeln J. Neurochem. und Faseb J

Der Untersuchungskommission liegen Vorwürfe wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor, gerichtet gegen Publikationen und einen Patentantrag, bei denen PD Dr. Savaskan verantwortlich zeichnender Autor oder Mitautor ist.

Allgemein

Gute wissenschaftliche Praxis erfordert im Bereich der experimentellen Biologie und Medizin, dass

- alle wichtigen Befunde sorgfältig protokolliert (Verlauf des Experiments) und dokumentiert (Messwerte, Bilddarstellung, numerische Ausgangswerte) werden,
- die Auswertungen und mathematischen Berechnungen nachvollziehbar beschrieben und dokumentiert werden (dies erleichtert die moderne Auswertsoftware)
- in Publikationen und Berichten, die dokumentiert nachgewiesenen Schlussfolgerungen konkret von abgeleiteten Hypothesen und Vermutungen (die als solche durchaus legitim sind) abzugrenzen.

Ein **Verstoß** gegen die gute wissenschaftliche Praxis in wissenschaftlichen Publikationen oder offiziellen Berichten in der experimentellen Biomedizin kann grundsätzlich einer oder mehrerer der folgenden Kategorien zugeordnet werden:

- Unzureichend dokumentierte Versuche, Befunde oder Beobachtungen
- Unzureichend oder falsch ausgewertete Versuche, Befunde oder Beobachtungen
- In der Darstellung unzulässig verfälschte („geschönte“, „frisierter“, willkürlich ausgewählte, verschwiegene relevante usw.) Versuche, Befunde oder Beobachtungen
- Erfundene („fabrizierte“, „ausgedachte“, „simulierte“) Versuche, Befunde oder Beobachtungen.

Für eine nachgewiesenen Verstoß muss entschieden werden, ob er

- vorsätzlich
- fahrlässig, (nachlässig, „schlampig“ usw.)
- irrtümlich,
- oder durch nicht erkannten Fremdeingriff

verursacht wurde.

Es muss weiterhin beurteilt werden, ob der Verstoß von

- entscheidender,
- einschneidender,
- beitragender
- oder nur marginaler

Bedeutung für die in der Veröffentlichung behauptete wissenschaftliche Erkenntnis ist.

Ein Beweis für einen behaupteten Verstoß kann geführt werden

- aus einer vorliegenden Publikation selbst (innere Widersprüche, identische Belege für verschiedene Versuche, grob fehlerhafte Beschreibung der Auswertung, offensichtliche Manipulation von Computerbildern, unwahrscheinliche oder unmögliche Sachverhalte usw.)
- durch vergleichende Analyse mehrerer Publikationen des gleichen Autors,
- durch vergleichende Analyse der Ausgangsdaten (Versuchsprotokoll, Messergebnisse usw.) und der publizierten Darstellung
- oder durch den Nachweis fehlender oder unzureichender Dokumentation der durchgeführten Versuche, Befunde oder Beobachtungen.

Bestreitet der inkriminierte Autor den Vorwurf eines Verstoßes, so gilt für ihn die Unschuldsvermutung („benefit of doubt“), bevor der Nachweis für ein Fehlverhalten eindeutig ist. Gleiches gilt auch für den Nachweis eines Vorsatzes für einen offensichtlichen Verstoß, wenn der inkriminierte Autor sich auf selbstverschuldete Nachlässigkeit, auf einen Irrtum oder auf fremdes Verschulden beruft. Es leuchtet ein, dass der Nachweis vorsätzlicher Fälschung schwer zu führen sein kann, wenn die Dokumentationskette vom Experiment bis zur Publikation unvollständig oder unsorgfältig, unklar dokumentiert ist.

Gesamturteil Eyüpoglu-Paper, bei J Neurochem eingereicht

Die UK hatte eine Kette von Vorwürfen betreffend Plagiat, mangelhafte Begründung des wissenschaftlichen Ergebnisses, Datenfälschung und Datenerfindung zu beurteilen.

Ein **Plagiat** im urheberrechtlichen Sinne kann nicht festgestellt werden, da Vorlage und Abschrift nicht veröffentlicht vorliegen, zudem der unerlaubten Abschrift inkriminierte Autor Mitautor der Vorlage ist. Die Autoren haben sich vermutlich nicht hinreichend konkret darüber verständigt, welche der ursprünglich in Gemeinschaftsarbeit erhobenen Befunde und entwickelten Schlussfolgerungen ohne Mitautorschaft des anderen veröffentlicht werden können. Gute Praxis wäre es gewesen, wenn der Autor der eingereichten Veröffentlichung sich zuvor des Einverständnisses des anderen Autors versichert hätte, dass dieser nicht nur grundsätzlich, sondern auch konkret mit der Publikation von Daten ohne Anspruch auf Mitautorschaft einverstanden.

Mangelhafte Begründung (insbesondere der statistischen Validierung) des behaupteten wissenschaftlichen Ergebnisses ist offensichtlich und hat zur Ablehnung des Manuskripts durch die Zeitschrift wesentlich beigetragen.

Die **grob mangelhafte Dokumentation** der Experimente und ihre **fehlerhafte rechnerische und statistische Auswertung** kommen zutage, wenn man die vorgelegten Protokolle, Zwischenergebnisse und Manuskriptentwürfe mit der zur Veröffentlichung eingereichten Version vergleicht. Insbesondere wurden statistische Parameter aus den Zwischenergebnissen falsch berechnet und führten auf nicht begründete Schlussfolgerungen.

Datenfälschung liegt insofern vor, als der Artikel an mehreren Stellen insinuiert, dass hinter den Befunden das Experiment mit einer Anzahl von Ratten durchgeführt wurde (einmal wird die Anzahl 8 erwähnt, an mehreren anderen Stellen ist von Ratten in Mehrzahl die Rede, eine Säulendarstellung mit Standardabweichungen lässt im Vagen, ob es um mehrere Messungen an einem Tier oder Messungen an verschiedenen Tieren handelt), während nach Angaben der Beteiligten für jeden Versuchsansatz offenbar nur ein Tier verwendet wurde. Die Regeln guter wissenschaftlicher Darstellung erfordern unabweisbar, dass hier Klarheit hätte herrschen müssen.

Substantiiert wurden auch weitere Falschdarstellungen, in denen Experimente einer anderen anatomischen Region als der tatsächlich gemessenen zugeschrieben wurden.

Diese Analyse stellt grobe Verstöße gegen die wissenschaftliche Sorgfaltspflicht bezüglich klarer Dokumentation und korrekter Bearbeitung der Experimente fest. Es besteht der Verdacht auf vorsätzliche Datenmanipulation und Datenfälschung. Der Autor, der Nachlässigkeiten und Fehler einräumt, bestreitet diesen Verdacht. Ein zwingender Beweis aus Fakten und Indizien lässt sich angesichts der zahlreichen Unklarheiten und Mängel nicht führen.

Bei den Mängeln und Verfehlungen ist zu berücksichtigen, dass der Artikel auf dem Stadium des Versuchs angehalten wurde, also nicht als wissenschaftliche Publikation vorliegt. Allerdings ist den Geldgebern des Forschungsprogrammes (DFG, Charité) Schaden

entstanden, indem die teuren Arbeiten nicht zu der bei der Mittelzuweisung versprochenen wertvollen wissenschaftlichen Erkenntnis geführt haben.

Gesamturteil Meier-Paper, bei Faseb J 2003 publiziert

Dieser Artikel wurde in einer renommierten internationalen Zeitschrift für allgemeine Biologie eingereicht und nach einer von den Gutachtern verlangten Überarbeitung nach 6 Monaten veröffentlicht. Der UK lag nur die Endfassung vor, so dass sich nicht beurteilen lässt, welche Veränderungen und nachträglichen Experimente nach der Einreichung verlangt und durchgeführt wurden.

Eine genaue Analyse der veröffentlichten Fassung zeigt **mehrere Ungereimtheiten und Fehler**, die den Gutachtern der letzten Fassung bei der Zeitschrift offenbar entgangen sind. Die Abb. 14 des Artikels, deren Inhalt für die Gesamtaussage wichtig ist, enthält einen offensichtlichen Rechenfehler, der laut Seniorautor auf einem Irrtum bei der Herstellung der Abbildung beruht. Außerdem wird das Ergebnis eines statistischen Tests angezeigt, der von dem angegebenen Testverfahren aus mathematischen Gründen nicht hätte resultieren können. In mehreren anderen Abbildungen von Säulendiagrammen mit Streuungsbalken zeigen sich in unterschiedlichen Zusammenhängen Bildteile, deren identische Entstehung aus der Auswertung experimenteller Daten unwahrscheinlich ist und den Verdacht der Datenmanipulation nahelegt.

Die Dokumentation der zugrundeliegenden experimentellen Ausgangsdaten und des Auswertungsganges **ist mangelhaft**. Die Originalbilder der vorgelegten Immunoblots können auf Grund ihrer schlechten Qualität die veröffentlichte Abbildung nicht stützen, so dass der Verdacht auf Datenmanipulation gerechtfertigt ist, zumal von einer EXCEL-Datei mit Zwischenwerten mehrere nachträglich bearbeitete verschiedene Versionen existieren. Der Verdacht vorsätzlicher Datenfälschung oder -erfindung ist dringend, kann aber angesichts der mangelhaften Dokumentation und Auswertung nicht zwingend geführt werden.

Die beschriebenen Mängel sollten Veranlassung sein, die 7 Jahre zurückliegende Publikation formal zurückzuziehen. Die Alternative der Einreichung einer Korrektur kann die Mängel nicht ausgleichen.

Gesamturteil

Für die Beurteilung der beiden Artikel wurden die dokumentierten Ausgangsprotokolle und Berechnungen beigezogen. Die Analyse ergibt eindeutig, dass die Dokumentation der Daten lückenhaft und die Auswertung zahlreiche Mängel und Fehler enthält, also insgesamt eine grobe Verletzung der wissenschaftlichen Sorgfaltspflicht vorliegt. Der Verdacht auf vorsätzliche Manipulation und/oder Erfindung von Daten lässt sich aus dem gleichen Grunde nicht unabweisbar zwingend beweisen.

Empfehlungen

- Erteilung einer offiziellen scharfen Rüge durch die Fakultät an den Seniorautor beider Artikel wegen groben Verstoßes gegen die wissenschaftliche Sorgfaltspflicht
- Forderung nach Retraktion der Publikation durch die Autoren
- Forderung nach nachträglicher Rücknahme des Listenplatzes für den Ruf eines Professors an der Charité
- Einsetzung einer erweiterten Untersuchungskommission und Erteilung eines Untersuchungsauftrages an eine Arbeitsgruppe durch die Fakultät, mit dem Ziel, die umfangreichen Hintergrunddaten beizuziehen und auszuwerten, um die weiteren erhobenen Vorwürfe zu evaluieren.

- Kritik bzw. Anzeige gegen Herrn Kühbacher weil er die Tätigkeit der UK mit illegalen Hackermethoden ausspionieren lässt, noch zurückgehaltene Enthüllungen ankündigt und solche Drohungen als korrekte investigative Praxis ausgibt.

Abschlussbericht – kurz

1. Der nicht publizierte Artikel J Neurochem enthält grobe Mängel in der Dokumentation der Experimente und der statistischen Auswertung. Die Kommission unterschreibt das ablehnende Urteil der Zeitschrift voll. Ob vorsätzliche Fälschung vorliegt, lässt sich angesichts dieser Mängel nicht mit Gewissheit beweisen. Manuskripte, die ohnehin längst im Papierkorb sind, muss die Kommission nicht bis in die letzten Verzweigungen beurteilen.
2. Die Publikation Meier et al, publiziert in Fasb J 2003 enthält einen offensichtlichen groben Fehler. Eine wichtige Abbildung und die Schlussfolgerungen daraus sind zudem nicht durch die vorliegenden Primärdaten begründet. Das Paper enthält auch statistische Schnitzer. Der Verdacht, dass Originaldaten frisiert wurden, liegt nahe, lässt sich aber wiederum nicht mit letzter Gewissheit führen. Es wird den Autoren empfohlen, die Arbeit auf Grund der Mängel zurückzuziehen.

Gesamturteil

Für die Beurteilung der beiden Artikel wurden die dokumentierten Ausgangsprotokolle und Berechnungen beigezogen. Die Analyse ergibt eindeutig, dass die Dokumentation der Daten lückenhaft und die Auswertung zahlreiche Mängel und Fehler enthält, also insgesamt eine grobe Verletzung der wissenschaftlichen Sorgfaltspflicht vorliegt. Der Verdacht auf vorsätzliche Manipulation und/oder Erfindung von Daten lässt sich aus dem gleichen Grunde nicht unabweisbar zwingend beweisen.

Empfehlungen

- Erteilung einer offiziellen scharfen Rüge durch die Fakultät an den Seniorautor beider Artikel wegen groben Verstoßes gegen die wissenschaftliche Sorgfaltspflicht
- Forderung nach Retraktion der Publikation durch die Autoren
- Forderung nach nachträglicher Rücknahme des Listenplatzes für den Ruf eines Professors an der Charité
- Einsetzung einer erweiterten Untersuchungskommission und Erteilung eines Untersuchungsauftrages an eine Arbeitsgruppe durch die Fakultät, mit dem Ziel, die umfangreichen Hintergrunddaten beizuziehen und auszuwerten, um die weiteren erhobenen Vorwürfe zu evaluieren.
- Kritik bzw. Anzeige gegen Herrn Kühbacher weil er die Tätigkeit der UK mit illegalen Hackermethoden ausspionieren lässt, noch zurückgehaltene Enthüllungen ankündigt und solche Drohungen als korrekte investigative Praxis ausgibt.